

1439 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird

Die Abgeordneten Klara Motter, Dr. Nowotny, Dr. Blenk haben im Zuge der Beratungen über den Antrag 417/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird, in der Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 20. Juni 1990 einen Antrag gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird, eingebracht.

Als Begründung wurde ausgeführt:

„Nach der geltenden Rechtslage können im Rahmen der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen keine Diplomarbeiten aus den Grundzüge- und Rechtsfächern geschrieben werden, für die Anfertigung von Dissertationen sind die Themen aus Rechtsfächern ausgeschlossen.

Grund für diese Regelung war der Gedanke, daß die Themen der Diplomarbeit und der Dissertation in engem thematischen Zusammenhang mit den Kernfächern stehen sollten. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, doch weisen die Grundzüge- und Rechtsfächer im Rahmen der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen durchaus einen Bezug zu den Kernfächern auf, bzw. ist ein enger thematischer Konnex möglich. Hinzu kommt, daß eine Reihe der für die Wahl der Diplomarbeiten- bzw. Dissertationsthemen ausgeschlossenen Fächer für viele Berufe der Absolventen von zentraler Bedeutung sind. Man denke in diesem

Zusammenhang beispielsweise nur an das Finanzrecht, das Arbeitsrecht, das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Wirtschaftsverwaltungsrecht oder an die Angewandte Statistik.

Darüber hinaus ist zu bedenken, daß die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildungsstätten in Österreich überaus hohe Studentenzahlen zu bewältigen haben. Daher führt die Einschränkung der Wahl der Diplomarbeiten- bzw. Dissertationsfächer einerseits zu einem bedenklichen Ungleichgewicht hinsichtlich der durch die Betreuung entstehenden Belastung der Professoren und andererseits kommt es für die Studierenden zu immer größer werdenden Schwierigkeiten bei der Suche nach einem Betreuer für eine Diplomarbeit oder Dissertation. Studienverzögerungen, eine Überlastung der Begutachter und eine zwangsläufig abnehmende intensive Betreuung von Diplomanden und Dissertanten sind die Folge.

Diese Neuregelung bedeutet keine Erhöhung des Sach- und Personalaufwandes.“

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Antrag einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordnete Dr. Gertrude Brinek gewählt.

Mit der Beschlußfassung über den gegenständlichen Antrag ist der Antrag 274/A erledigt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1990 06 20

Dr. Gertrude Brinek
Berichterstatterin

Dr. Blenk
Obmann

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz
über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche
Studienrichtungen geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 236/1987, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 14 Abs. 1 entfallen die Worte: „sofern diese Fächer keine Rechtsfächer oder Grundzüge-Fächer sind“.

2. Im § 17 Abs. 2 1. Satz entfallen die Worte: „sofern diese Fächer keine Rechtsfächer sind“.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.